

# Inserate.

---

## Ausschreibung.

---

In Anwendung der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Juni 1873 werden für die Ausbildung im Telegraphendienste auf den Haupt- und Spezial-Telegraphenbüreaux *eine Anzahl Lehrlingsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben.*

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich und portofrei unter Beilage von Alters-, Sitten- und Schulzeugnissen bis zum 29. Februar 1884 den betreffenden Telegraphen-Inspektionen (*Lausanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellenz*) einzureichen. In den Anmeldungen ist anzugeben, ob der Bewerber an einen bestimmten Lehrort gebunden sei, oder ob er eventuell auch auf einem andern Büreau eintreten könnte.

Anmeldungen von Personen unter 16 und über 25 Jahren, sowie von solchen, deren körperliche Beschaffenheit dem Telegraphendienste hinderlich sein könnte, werden nicht berücksichtigt.

Von den Telegraphen-Inspektionen kann die erwähnte Verordnung, welche über die gestellten Anforderungen, Dauer der Lehrzeit, Prüfungen etc. die nähern Bestimmungen enthält, kostenfrei bezogen und allfällige weitere Auskunft eingeholt werden.

Bern, den 6. Februar 1884.

Das Post- und Eisenbahndepartement:  
**Deucher.**

---

## Stelle-Ausschreibung.

---

Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist im III. Divisionskreise die Stelle eines *Instruktors I. Klasse der Infanterie* vakant geworden.

Anmeldungen für diese hiemit zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle sind bis zum 18. dieses Monats dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 8. Februar 1884.

Schweiz. Militärdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Laut einer Mittheilung der königl. bayerischen Gesandtschaft in Bern soll vom 2. bis zum 12. Oktober laufenden Jahres — unter dem Protektorat S. M. des Königs von Bayern — in München eine deutsche Molkerei-Ausstellung stattfinden.

Dieselbe zerfällt in drei Abtheilungen, und zwar:

1. Milch und Milchprodukte;
2. Betriebsmittel und Hilfsstoffe für die Milchwirtschaft;
3. Wissenschaftliche Gegenstände für die Milchwirtschaft.

Für Abtheilung I werden ausschließlich Ausstellungsgegenstände deutscher Herkunft zugelassen, während für die II. und III. Abtheilung internationale Konkurrenz erwünscht ist.

Zur Ertheilung weiterer Auskunft ist das unterzeichnete Departement gerne bereit.

Bern, den 1. Februar 1884.

**Schweizerisches  
Handels- und Landwirtschaftsdepartement:  
Abtheilung Landwirtschaft.**

---

## Publikation.

---

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das unterm 18. November 1876 bewilligte Pfandrecht II. Ranges für ein Anleihen der **Büdelibahn-Gesellschaft** im Betrage von 200,000 Franken unter gleichzeitiger Entkräftung der ursprünglichen Schuldurkunde heute gelöscht worden ist.

Delegationen für dieses Anleihen sind nicht ausgegeben worden.

Bern, den 4. Februar 1884. <sup>21</sup>

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:  
**Eisenbahnabtheilung.**

---

## Publikation.

---

Von den durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. November 1878 mit Pfandrecht versehenen ältern Anleihen der **Nordostbahn-Gesellschaft** sind bis heute folgende *gänzlich abbezahlt* und die dafür im Umlauf gewesenen Obligationen mit dem Löschungsvormerk des Pfandbuchführers versehen worden:

- 1) 4  $\frac{1}{2}$  % Anleihen vom 1. Februar 1859, im Betrage von drei Millionen Franken.
- 2) 4  $\frac{1}{2}$  % Anleihen vom 28. Oktober 1867, im Betrage von fünf Millionen Franken.
- 3) 5 % Anleihen vom 1. November 1876, im Betrage von fünfzig Millionen Franken.
- 4) 3  $\frac{1}{4}$  % Subventionsanleihen für die Bötzenbergbahn vom 25. Oktober 1870, im Betrage von einer Million Franken.
- 5) 3 bis 3  $\frac{1}{2}$  % Subventionsanleihen für die linksufrige Zürichseebahn vom 15. Januar 1874, im Betrage von fünf Millionen Franken.
- 6) 2 bis 3 % Subventionsanleihen für den Bau der rechtsufrigen Zürichseebahn vom 11. November 1874, im Betrage von 3,740,000 Franken.

Bern, den 4. Februar 1884. <sup>21</sup>

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:  
**Eisenbahnabtheilung.**

---

## Publikation.

---

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die für das Anleihen der **Arther Rigibahn-Gesellschaft** von zwei Millionen Franken vom 31. Oktober 1873 ausgestellten Pfandobligationen Nr. 1—4000 à 500 Franken in Folge stattgefundener Abzahlung gelöscht worden sind.

Bern, den 4. Februar 1884. <sup>21</sup>

Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement:  
Eisenbahnabtheilung.

---

## Ausschreibung.

---

Die Lieferungen von Brod, Fleisch und Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die im Laufe des Jahres 1884 auf dem Waffenplatz Basel abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr 1884 berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch oder Fourrage“ versehen, bis **Samstag den 23. Februar nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preise sind für Brod und Fleisch per Ration von 750, resp. 320 Gramm, für Fourrage per 100 Kilogramm auszusetzen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Basel und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 7. Februar 1884.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

---

## Bekanntmachung.

---

Friedrich Baumann in Solothurn hat als Unteragent der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau* (Bundesblatt 1881, III, 616) zu fungiren aufgehört.

Albert Pfenniger, Unteragent der Auswanderungsfirma *Wirth-Herzog in Aarau* (Bundesblatt 1881, IV, 30) hat sein Domizil von Büron nach Vitznau (Luzern) verlegt.

Bern, den 9. Februar 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Mit 15. Februar treten neue Saarkohlentarife Nr. 12 und 13 in Kraft, durch welche die bisherigen gleichnamigen Tarife vom 1. Januar 1883, beziehungsweise vom 1. März 1878, aufgehoben und ersetzt werden.

Exemplare der neuen Tarife können bei unsern Güterexpeditionen, sowie beim Tarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 6. Februar 1884.

**Die Direktion.**

---

## Schweizerische Centralbahn.

---

Zu unserem internen Gütertarif vom 1. Januar dieses Jahres ist ein Berichtigungsblatt mit Taxänderungen für Aarau-Suhr, sowie Luzern-Lyß und vice-versa, zur Ausgabe gelangt, welches bei unseren Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

Basel, den 1. Februar 1884.

**Das Direktorium.**

---

## Vereinigte Schweizerbahnen.

---

Einer Geschäftsfirma ist für Eistransporte in Wagenladungen à 10,000 kg. von St. Gallen nach Winterthur unter der Bedingung eines Transportquantums von mindestens 80 Wagenladungen eine Taxe von Fr. 31. 20 per Wagen bewilligt worden.

St. Gallen, den 7. Februar 1884.

Die Generaldirektion.

---

## Regionalbahn im Traversthal.

---

Für die Wagenladungsgüter der Klasse C ab Station Couvet (Regionalbahn) - Travers transit und vice versa wird bis auf Weiteres eine Rückvergütung von Fr. 2. 50 per 10 Tonnen berechnet.

Fleurier, den 5. Februar 1884.

Die Betriebsunternehmung.

---

## Bekanntmachung.

---

Es haben als Auswanderungsunteragenten zu fungiren aufgehört:

Von der Firma *A. Zwilchenbart in Basel*:

Cajetan Boller in Kaiserstuhl (Bundesblatt 1882, IV, 246).

Von der Firma *Schneebeli & Cie. in Basel*:

Friedrich Neuenchwander in Bern	(Bundesblatt 1881, II, 951).
Emil A. Hartmanu in Biel	( " 1881, III, 615).
Joh. Jos. Friedr. Gemperle in Basel	( " 1883, I, 390).
Eugenio Leoni in Bellinzona	( " 1882, I, 498).
Carlino Dotta in Airolo	( " 1882, I, 282).

Von der Firma *Louis Kaiser in Basel*:

Josef Herzog in Baden (Bundesblatt 1883, II, 394).  
 Heinrich Schwarz in Effingen ( " 1883, III, 263).  
 Roman Steger in Zürich ( " 1883, I, 391)

Bern, den 31. Januar / 2. Februar 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement.**

## Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement sieht sich veranlaßt, folgende zwei kaiserlich deutsche Erlasse betreffend das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues zu publiziren.

### I.

*Kaiserlich deutsche Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. (Vom 4. Juli 1883.)*

§ 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfehlen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände, sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiet in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention beteiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§ 2. Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht beteiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs ist verboten.

§ 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser

Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse und zwar:

- 1) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
- 2) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
- 3) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

§ 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nichtgehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

- 1) die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
- 2) die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der beteiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;
- 3) die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
  - a. daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheil der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
  - b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
  - c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
  - d. daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Aus-

rottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die oben gedachte Erklärung des Absenders muß

- I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
- II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
- III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
- IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
- V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§ 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

- 1) von der Bestimmung im § 2 Ausnahmen zu gestatten;
- 2) für den Verkehr in den Grenzbezirken
  - a. von den Bestimmungen im § 1 und
  - b. von den im § 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Treestern getroffenen Bestimmungen
 Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;
  - c. hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebplantagen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;
- 3) hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zu gestatten.

§ 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Ort der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeichen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

---

## II.

*Bekanntmachung betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. (Vom 12. Juli 1883.)*

Auf Grund der Vorschriften im § 4, Ziffer 1, und im § 5, Ziffer 1 und 3 der Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt S. 153), ist vom deutschen Reichskanzler bestimmt worden:

§ 1. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

In Bayern:

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth a. W.;  
Nebenzollämter zu Kufstein, Salzburg und Eger.

In Württemberg:

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

In Baden:

Hauptzollamt zu Konstanz;  
Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.

In Elsaß-Lothringen:

Nebenzollämter I. zu Fentsch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Avrincourt, Chambrey, Markkirch, Saales, Altmünsterol, Basel und Diedolshausen;

Nebenzollamt II. zu Urbis.

§ 3. Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

## Bekanntmachung.

---

Auf den Wunsch der königl. italienischen Regierung wird die nachfolgende Preisausschreibung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

### Auszug

aus dem

**königlich italienischen Dekret vom 10. Dezember 1883, betreffend Aussetzung von Preisen zu Gunsten von Ausstellern, welche an der im Laufe des Jahres 1884 in Turin stattfindenden italienischen Landesausstellung sich betheiligen.**

---

Art. 3. Ein Preis von 10,000 Franken wird ausgesetzt zu Gunsten desjenigen, welcher in der Abtheilung Elektrizität der *Turiner Ausstellung* eine Erfindung oder ein System von Apparaten vorweist, woraus wesentliche Vortheile für die *praktische Anwendung der Elektrizität auf die Industrie* sich ergeben, und zwar namentlich hinsichtlich der Kräfteübertragung auf größere Distanzen, der Beleuchtung und des Hüttenwesens.

Es werden nur solche Erfindungen berücksichtigt, welche bei der Ausstellung durch Apparate vertreten sind, mit denen sich zuverlässige praktische Experimente ausführen lassen. Es können auch ausländische Aussteller sich um den Preis bewerben.

Bern, den 21. Januar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Schweizerische Eisenbahnstatistik.

---

Von dem Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei kann gegen Baarzahlung bezogen werden (Buchhandlungen und schweiz. Bahnverwaltungen erhalten Rabatt):

*Statistische Mittheilungen über Anlage und Ausrüstung der schweiz. Eisenbahnen nach dem Bestand auf Ende 1882. Erste Lieferung.*

Preis Fr. 3. —

*Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1882. Band X.*

Preis Fr. 4. —

Bern, den 25. Januar 1884.

Schweiz. Eisenbahndepartement.

---

## Ausschreibung.

---

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die im Laufe des Jahres 1884 auf dem Waffenplatze Stans abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ versehen, bis **Samstag den 16. Februar nächsthin** dem eidgenössischen Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per Ration, für Brod zu 750 Gramm und für Fleisch zu 320 Gramm, zu berechnen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariates in Stans und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 29. Januar 1884.

**Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.**

---

## Bekanntmachung.

---

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

 Reproduzirt im Februar 1884. 

---

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1884
Date	
Data	
Seite	218-229
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.